

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

190

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Gewährung der Strukturbegleithilfen und die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen nach §§ 7 und 8 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (VV-ThürGVGZust)

Aufgrund des § 7 Abs. 7 Satz 1 und § 8 Abs. 4 Satz 2 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) erlässt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift:

I. Zuständigkeit

Gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 und des § 8 Abs. 4 Satz 2 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (ThürGVG) wird die Zuständigkeit für die Gewährung der Strukturbegleithilfen nach § 7 sowie die Zuständigkeit für die Gewährung der

Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen nach § 8 ThürGVG auf das Thüringer Landesverwaltungsamt übertragen.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, 19.08.2016

Dr. Holger Poppenhäger
Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 19.08.2016
Az.: 1489-1/2016
ThürStAnz Nr. 36/2016 S. 1135

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

191

Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen vom 10. August 2016

Auf der Grundlage der durch die Obersten Landesjugendbehörden am 12./13. November 1998 getroffenen Vereinbarung, ergänzt durch den Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 12./13. März 2015 werden nachfolgende Festlegungen für die Ausstellung der Jugendleiter-Card (Juleica) im Freistaat Thüringen getroffen:

0 Zweck der Juleica

Die Juleica dient dem Inhaber insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B.

Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate),

- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft des Jugendleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer amtlichen Jugendleiter-Card anknüpfen.

Für die Ausstellung der Juleica gelten folgende Bestimmungen:

1 Voraussetzungen

- 1.1 Die Juleica ist für ehrenamtlich tätige Jugendleiter in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiter ausgestellt werden, so sie außerhalb ihres hauptamtlichen Tätigkeitsfeldes tätig werden.
- 1.2 Voraussetzung ist, dass die Jugendleiter in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind.

1.3 Der Inhaber der Juleica muss eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für seine Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z. B. eine Gruppe zu leiten.

Für die Qualifizierung gelten die folgenden Qualitätsstandards:

1.3.1 Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 36 Zeitstunden mit den in der Anlage ausgewiesenen inhaltlichen Schwerpunkten. Sie soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

1.3.2 Zusätzlich zur Ausbildung nach Nr. 1.3.1 ist ein abgeschlossener Kurs in Erster Hilfe (9 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) oder zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 Fahrerlaubnisverordnung nachzuweisen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die Kenntnisse in einem Kurs in Erster Hilfe zu erwerben. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. Grundlage hierfür sind die gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis darf zu Beginn der Ausbildung nicht älter als zwei Jahre sein.

1.3.3 Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica sind Fortbildungen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Card zu absolvieren. Diese müssen die Inhalte gemäß Nr. 1.3.1 und 1.3.2 vertiefen und mindestens 8 Zeitstunden umfassen.

1.3.4 Die Ausbildung zur Juleica kann nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden. Die eingesetzten Ausbilder müssen in den Inhalten und Methoden der Juleica-Ausbildung qualifiziert sein.

1.4 Der Inhaber der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2 Gültigkeitsdauer

2.1 Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt.

2.2 Im Gültigkeitszeitraum werden regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen für die Juleica-Inhaber empfohlen.

3 Vergünstigungen

3.1 Gemäß § 18 a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, für die Teilnahme an den dort genannten Maßnahmen und Veranstaltungen eine Freistellung einschließlich Ersatz für den Vergütungsausfall zu erhalten.

3.2 Vergünstigungen bestehen bei der Inanspruchnahme der Thüringer Jugendherbergen, des Landesfilmdienstes, der Jugendbildungseinrichtungen und der überregionalen Jugendzeltplätze gemäß den mit den Anbietern geschlossenen Vereinbarungen.

3.3 Vergünstigungen können auch in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden.

4 Zuständigkeit und Verfahren

Für die Durchführung des Online-Antragsverfahrens gelten folgende Regelungen:

4.1 Pro Juleica sind derzeit Kosten von 4,50 € durch den Jugendhilfeträger zu entrichten, bei dem der Juleica-Inhaber tätig

ist. Die Kosten können nach Vereinbarung auch durch Dritte oder durch den Juleica-Inhaber selbst übernommen werden.

4.2 Die Aufgaben der Landeszentralstelle für das Online-Antragsverfahren werden durch den Landesjugendring Thüringen e. V. wahrgenommen.

4.3 Für das allgemeine Verfahren der Ausstellung der Juleica sind zuständig:

a) der Landesjugendring Thüringen e. V. für Jugendleiter, die

- seinen Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen angehören,

- allen sonstigen auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendhilfe angehören,

b) das Jugendamt bzw. der jeweils örtlich beauftragte Träger der Jugendhilfe für Jugendleiter, die den auf kommunaler Ebene tätigen Trägern der Jugendhilfe angehören.

5 Controlling

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Gewinnung Ehrenamtlicher
- Qualifizierung Ehrenamtlicher zur Ausübung einer Tätigkeit als Jugendleiter mit Erwerb der Jugendleitercard
- Qualifizierung Ehrenamtlicher mit Verlängerung der Jugendleitercard

Die Ziele werden an folgenden Indikatoren gemessen:

- Anzahl ausgebildeter Jugendleiter
- Alters- und Geschlechtsdiversität der Jugendleiter
- regionale Verteilung
- Verteilung auf die Jugendverbände
- Anteile von neuen und erneut qualifizierten Ehrenamtlichen

6 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

6.1 Die Juleica wird von den Ländern gegenseitig anerkannt.

6.2 Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

6.3 Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Richtlinie ist bis 31. Dezember 2018 befristet.

Erfurt, den 10. August 2016

Dr. Birgit Klaubert
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Erfurt, 12.08.2016
Az.: 32-6532/2-10-61218/2016
ThürStAnz Nr. 36/2016 S. 1135 – 1138

Anlage der Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen zu Nr. 1.3.1:

1 Ziele und Grundsätze der Ausbildung zum Jugendleiter

1.1 Ziel ist es, durch eine Ausbildung ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Kinder und Jugendliche selbstständig anzuleiten, ihr Tun bewusst zu gestalten, Gruppen zu führen sowie die eigene ehrenamtliche Tätigkeit zu reflektieren.

In diesem Zusammenhang sollen Jugendleiter in die Lage versetzt werden:

- rechtlich relevante Rahmenbedingungen zu kennen und nach ihnen zu handeln;
- über ein geeignetes Methodenrepertoire zu verfügen und anzuwenden;
- entwicklungspsychologische und soziologische Aspekte zu berücksichtigen;
- interkulturelle Aspekte wahrzunehmen und adäquat zu handeln;
- Bedürfnisse festzustellen und angemessen zu realisieren;
- Gesetzmäßigkeiten der Gruppe und gruppenspezifische Prozesse zu erkennen und zu steuern;
- in Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren;
- Lernvorgänge in Gruppen gezielt anzuregen;
- die eigene Leitungsrolle einzuschätzen;
- sich mit verbandsspezifischen und jugendpolitischen Themen auseinanderzusetzen.

1.2 Die Ausbildung beinhaltet die Mindestanforderung an Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weitergehende Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer fachlichen oder verbandsspezifischen Vertiefung werden hierbei nicht berührt.

2 Inhalt der Ausbildung

In der Ausbildung sind die nachfolgenden inhaltlichen Schwerpunkte zum Erwerb der Juleica zu thematisieren. Die zeitlichen Vorgaben sind eine Empfehlung.

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	Zeit (Std.)
Themenblock 1 <i>Pädagogische und psychologische Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Gruppen</i>		
Kenntnisse über die psychische und physische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren soziale Entwicklung inkl. sich daraus ergebenden pädagogischen Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none"> · Wechselwirkung zw. Anlage, Umwelt und Eigeninitiative · entwicklungspsychologische Kennzeichen in verschiedenen Lebensaltersstufen unter Beachtung der Entwicklungsaufgaben und Anforderungen an a) den Einzelnen, b) die Gruppe, c) die Gruppenleitung 	2
Kenntnisse über Lebenswelten & -wirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> · Praxis- und Fallbeispiele der Teilnehmenden auf der Grundlage der persönlichen Wahrnehmung ihrer Kinder- und Jugendzeit zu heutigen Kindern und Jugendlichen bzgl. Bewegung, Ernährung, Freizeitverhalten, Kleidung, Sprache, ... · interkulturelle Hintergründe ausländischer Kinder und Jugendlicher 	3

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	Zeit (Std.)
Kenntnisse über Aufbau, Funktion, Struktur und Leitung von Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> · Definition, Merkmale sowie Phasen einer Gruppe · Gestaltung gruppenspezifischer Prozesse durch Leiterverhalten · Rollenverhalten innerhalb von Gruppen · Selbstverständnis und Anforderungen an Leiter · Leitungsstile, insbes. autoritär, antiautoritär, partnerschaftlich 	3
Kenntnisse über Konflikte in Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> · Konflikte in Entstehung, Wirkungen, Umgang darstellen · Konfliktlösungsstrategien und ihre Regeln · Streitkultur · Formen/Arten von Gewalt als eine mögliche Folge von Konflikten 	2
Kenntnisse zur Kommunikation und Interaktion in Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> · Merkmale, Kriterien und Ebenen der Kommunikation · Regeln der Kommunikation · Kommunikationsarten, Rhetorik 	2
Kenntnisse von Elementen der Bildungsarbeit	Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre	1
Summe Themenblock 1:		13

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	Zeit (Std.)
Themenblock 2 <i>Rechtlich relevante Grundlagen in der Jugendarbeit und Gefahrentatbestände des Kinder- und Jugendalters</i>		
Kenntnisse über Aufsichtspflicht, Haftungs- und Versicherungsrecht, Veranstaltungs- und Ordnungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> · Entstehung, Umfang, Erfüllung der Aufsichtspflicht (Schwerpunkt: Informationspflicht über persönliche und örtliche Gegebenheiten) · Haftungsfolgen · Übersicht wichtiger Versicherungen (z. B. Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz, Privathaftpflicht, Reisekrankenversicherung) · GEMA, Ordnungsrecht, Gewerberecht 	3
Kenntnisse über den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz und angrenzender Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> · die einzelnen Bestimmungen gemäß JuSchG · ausgewählte, relevante Bestimmungen von z. B. BtMG, StGB, StVO 	2
Kenntnisse über die Bestimmungen des Sexualstrafrechts	<ul style="list-style-type: none"> · Begriffe der relevanten §§ 174 – 184 StGB definieren strafrechtliche Bedeutung und Folgen · pädagogische, präventive Umgangsformen 	1

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	Zeit (Std.)
Kenntnisse über Bereiche der Kindeswohlgefährdung, Erkennbarkeit und Handlungsmöglichkeiten (Hilfesysteme)	<ul style="list-style-type: none"> · Schutzauftrag nach Bundeskinderschutzgesetz (§ 8 a, b SGB VIII) · Kindeswohlgefährdung § 1666 BGB · Formen und Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung · professionelle Hilfesysteme vorstellen · Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung 	2
Kenntnisse über Extremismus und Demokratiegefährdung	<ul style="list-style-type: none"> · Informieren über & Sensibilisieren für mögl. Indizien extremer Gesinnung in Musik, Outfit oder Sprache · meinungsbildende, diskursive Auseinandersetzung mit demokratiegefährdenden Äußerungen und Handlungen · Stärkung von Zivilcourage durch Position beziehen und vertreten 	2
Kenntnisse über akute Gefährdung junger Menschen durch gesundheitsgefährdende Stoffe und Handlungen	<ul style="list-style-type: none"> · Umgang mit Lebensmitteln bei Veranstaltungen · Lebensmittelunverträglichkeiten · Umgang mit Medikamenten sowie häufigen Allergien und Krankheiten · legale & illegale Suchtmittel · Sicherheitsvorkehrungen bei versch. Aktivitäten i. d. Kinder- und Jugendarbeit 	2
Summe Themenblock 2:		12

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	Zeit (Std.)
Themenblock 3 Grundlagen der Organisation, Finanzierung und Verwaltung von Jugendarbeit		
Kenntnisse zur Didaktik (Lehren und Lernen) und Methodik in der Jugendarbeit durch Vermittlung von praktischen Hilfen und Methoden in der Gruppenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> · grundsätzlicher Aufbau inhaltlichen-methodischen Arbeitens · innere und äußere Bedingungen, Einflüsse und Wechselwirkungen · Anregungen für erfolgreiche Motivation von Gruppen · Teamwork als Arbeitsform und Qualitätsmerkmal i. d. Pädagogik · Methodenkompetenz, Methodenvielfalt 	5
Kenntnisse über Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> · methodisch begleitete Projektplanung von A bis Z (inhaltliche, methodische, organisatorische, finanzielle, strukturelle Aspekte) 	3
Kenntnisse über grundsätzliche Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> · Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) · allgemeine Informationen zum Förderverfahren (z. B. Richtlinien, Antragstellung, Kosten- und Finanzierungsplan, Verwendungsnachweis) · weitere Finanzierungsquellen 	1
Kenntnisse über den Aufbau der Jugendhilfe in Thüringen auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes unter dem Fokus: Stellung des eigenen Verbandes in dieser Struktur	<ul style="list-style-type: none"> · strukturellen Aufbau (Ziele und Inhalte) der Kinder- und Jugendhilfe, insb. §§ 11 – 12 SGB VIII, vorstellen · öffentliche und freie Träger definieren, deren Zusammenarbeit charakterisieren 	1
Kenntnisse über die Bedeutung und Ausführung von Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> · die 5 W der Öffentlichkeitsarbeit (wer – wem – wann – was – warum) · Pressemitteilung, Internetpräsenz ...) 	1
Summe Themenblock 3:		11
Anzahl der Stunden insgesamt:		36

LANDESV ERWALTUNGSAMT

192

Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes

Veröffentlichung des Entwurfes der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Mühlhausen gem. § 47 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) schreibt die bisher gültigen Luftreinhaltepläne (LRP) – den LRP vom Oktober 2010 und die 1. Fortschreibung des LRP vom November 2011 – für die Stadt Mühlhausen fort. Die 2. Fortschreibung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) für den Überschreibungsbereich Petristeinweg in Mühlhausen.

Diese 2. Fortschreibung des LRP erfolgte unter Mitwirkung der Stadt Mühlhausen und der zuständigen Fachbehörde, der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der 2. Fortschreibung des LRP ist § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Gem. § 47 Absatz 1 BImSchG hat das TLVvA als zuständige Behörde einen LRP aufzustellen bzw. fortzuschreiben, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Das TLVvA ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 c) der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Aufstellung bzw. Fortschreibung von LRP.

Die Immissionsmessungen der TLUG haben an dem Passivsammler im Petristeinweg Überschreitungen des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes in den Jahren 2012 bis 2015 ergeben. Gem. § 3 der 39. BImSchV gilt seit dem 01.01.2010 für Stickstoffdioxid im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³.

Weiterhin haben die Immissionsmessungen der TLUG an den Luftmessstationen in der Wanfrieder Straße ergeben, dass für Feinstaub (PM₁₀) der seit dem 01.01.2005 geltende Immissionsgrenzwert für das Tagesmittel i. H. v. 50 µg/m³ gem. § 4 der 39. BImSchV in den Jahren 2012 bis 2014 an mehr als den zulässigen 35 Tagen überschritten wurde:

Aufgrund der Grenzwertüberschreitungen war der LRP für die Stadt Mühlhausen aufzustellen. In dem LRP sind Maßnahmen mit dem Ziel festzuschreiben, den Zeitraum einer Grenzwertüberschreitung so gering wie möglich zu halten bzw. künftig die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV einzuhalten. Die Maßnahmen des fortgeschriebenen LRP sind verursachergerecht und verhältnismäßig festzulegen.

Gemäß § 47 Abs. 5 a BImSchG ist bei der Aufstellung oder Änderung (hier: 2. Fortschreibung) eines LRP die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Aufstellung oder Änderung eines LRP sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen.

Aus diesem Grund wird bekanntgegeben, dass:

1. der Entwurf der 2. Fortschreibung des LRP für die Stadt Mühlhausen in der Zeit

vom 6. September 2016 bis einschließlich 4. Oktober 2016

bei den folgenden Behörden:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV/Umwelt, Referat 420; Haus 2, Zimmer 3813; Weimarplatz 4, 99423 Weimar,

- Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachdienst Stadtplanung der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, 1. Obergeschoss (Treppenhausflur)

während der Dienstzeiten zur Einsicht ausliegt,

2. der Entwurf des LRP für die Stadt Mühlhausen auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/umwelt/immissionsschutzstrahlenschutz/lrp/index.aspx>.

veröffentlicht ist,

3. vom 6. September 2016 bis einschließlich 17. Oktober 2016 gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV/ Umwelt, Referat 420, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, zum Entwurf der 2. Fortschreibung des LRP schriftlich Stellung genommen werden kann; fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt.

Weimar, 01.08.2016

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 01.08.2016
Az.: 420.31-8601.03
ThürStAnz Nr. 36/2016 S. 1139

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

193

Bekanntmachung

Das Landesamt für Bau und Verkehr, Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt, gibt hiermit öffentlich bekannt, dass folgende Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur von der Internetseite des Landesamtes für Bau und Verkehr:

<http://www.thueringen.de/th9/tlbv/service/vorschriften/bund/2016>

heruntergeladen werden können.

Nr.	Betreff
-----	---------

ARS 14/2016	– Richtlinie für das Aufstellen von Bauwerkselementen – RAB-ING 04/2016
-------------	--

Erfurt, 3. August 2016

Markus Brämer
Der Präsident

Landesamt für Bau und Verkehr
Erfurt, 09.08.2016
Az.: P/S1.11-01-02-05
ThürStAnz Nr. 36/2016 S. 1140

behörde gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung am 19.07.2016 erteilt.

Die vorgenannte Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung öffentlich bekanntgemacht.

Gotha, den 05.08.2016

Gießmann

Landratsamt Gotha
Gotha, 05.08.2016
Az.: KA/Fra
ThürStAnz Nr. 36/2016 S. 1140 – 1144

Vollzug von § 9 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Gebietsänderung (Umgemarkung) zwischen der Stadt Ohrdruf und der Gemeinde Gräfenhain im Landkreis Gotha; Gebietsänderungsvertrag vom 31.05.2016

hier: Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Das Landratsamt Gotha erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 31.05.2016 zwischen der Stadt Ohrdruf und der Gemeinde Gräfenhain vereinbarte Gebietsänderung wird **genehmigt**.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die Stadt Ohrdruf und die Gemeinde Gräfenhain sind Nachbarkommunen im Landkreis Gotha. Nach vorheriger Beschlussfassung der betroffenen Kommunen beantragte die Stadt Ohrdruf (Beschluss des Stadtrates Nr.: 119/2016 vom 26.05.2016) und die Gemeinde Gräfenhain (Beschluss des Gemeinderates Nr.: 24/2016 vom 04.04.2016) die Genehmigung einer Gebietsänderung in Form eines Gebietstausches.

Die Vereinbarung wurde von den Bürgermeisterinnen der Stadt Ohrdruf und der Gemeinde Gräfenhain am 31.05.2016 unterzeichnet.

Der Vertrag sowie die zugrundeliegenden Beschlüsse wurden der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.05.2016 vorgelegt. Der Umfang der Gebietsänderung ist in einem Liegenschaftsplan, der Bestandteil des Vertrages ist, dargestellt.

194

Landratsamt Gotha

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Gotha vom 19.07.2016 über die Gebietsänderung (Umgemarkung) zwischen der Stadt Ohrdruf und der Gemeinde Gräfenhain sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gebietsänderung (Gebietsänderungsvertrag) zwischen der Stadt Ohrdruf und der Gemeinde Gräfenhain vom 31.05.2016, beschlossen durch Beschluss des Gemeinderates Nr. 24/2016 der Gemeinde Gräfenhain vom 04.04.2016 und Beschluss des Stadtrates Nr. 119/2016 der Stadt Ohrdruf vom 26.05.2016

Das Landratsamt Gotha hat die Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Ohrdruf und der Gemeinde Gräfenhain vom 31.05.2016 als zuständige Rechtsaufsichts-

Danach werden aus dem Gebiet der Stadt Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, Flur 17, die im § 2 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages genannten Flurstücke ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Gräfenhain, Gemarkung Gräfenhain, eingegliedert.

Aus dem Gebiet der Gemeinde Gräfenhain, Gemarkung Gräfenhain, Flur 4, werden die im § 2 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages genannten Flurstücke ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, eingegliedert.

Mit Schreiben vom 23.06.2016 wurde die Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf um Stellungnahme bezüglich des Vorliegens von Gründen des öffentlichen Wohls gebeten. Des Weiteren wurde um Mitteilung gebeten, ob die betroffenen Grundstücke bewohnt sind. Dem kam die Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf mit Schreiben vom 01.07.2016 nach.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Das Landratsamt Gotha ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ThürKO i. V. m. § 118 Abs. 1 ThürKO zuständig, da mit der Vereinbarung über die Gebietsänderung die Grenze des Landkreises unberührt bleibt.

Gemäß § 9 Abs. 1 ThürKO können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls in ihren Grenzen geändert werden. Dies kann durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden erfolgen, die der Genehmigung bedarf (§ 9 Abs. 2, Satz 1 ThürKO).

Das öffentliche Wohl begründet sich in der Erarbeitung eines Bebauungsplanes für die neu zu erschließende Gewerbegebietserweiterung durch die Stadt Ohrdruf.

Da sich ein Teil des von der Planung betroffenen Gebietes in der Gemarkung der Gemeinde Gräfenhain befindet ist eine Gebietsänderung Voraussetzung für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für die neu zu erschließende Gewerbegebietserweiterung zur Erlangung der Planungshoheit durch die Stadt Ohrdruf. Öffentliche Belange stehen dem einvernehmlichen Gebietstausch nicht entgegen.

Da die von der Gebietsänderung betroffene Fläche unbewohnt ist, war eine Anhörung der Einwohner gemäß § 9 Abs. 2, Satz 2 ThürKO nicht durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 4, Satz 1 ThürKO sind Bestimmungen über den Umfang der Gebietsänderung, den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über die Rechtsnachfolge, das neue Ortsrecht sowie die Auseinandersetzung in der Vereinbarkeit über die Gebietsänderung zu treffen.

Diesen Anforderungen wird die Vereinbarung zwischen der Stadt Ohrdruf und der Gemeinde Gräfenhain gerecht.

Die Vereinbarung ist sowohl formell als auch materiell rechtmäßig zu Stande gekommen und daher zu genehmigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Gotha kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 2 ThürKO macht die Rechtsaufsichtsbehörde die Vereinbarung mit der Genehmigung im Staatsanzeiger bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt, nachdem dieser Bescheid Bestandskraft erlangt hat bzw. Rechtsbehelfsverzicht erklärt wird.

Gotha, den 19.07.2016

Gießmann

**Öffentlichrechtlicher Vertrag über die Gebietsänderung
(Gebietsänderungsvertrag)**

zwischen der

Stadt Ohrdruf
vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Hopf
dienstansässig: Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf

und der

Gemeinde Gräfenhain
vertreten durch die Bürgermeisterin Ingrid Möller
dienstansässig: Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf

**§ 1
Präambel**

Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist eine Gebietsänderung gemäß § 9 Abs. 2 und 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154).

**§ 2
Gebietsänderung**

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles werden aus dem Gebiet der Stadt Ohrdruf, Flur 17, folgende Flurstücke ausgegliedert:

Flst.	m²	Flst.	m²
3039	1620	3161	670
3040	980	3162	486
3041	820	3163	2430
3042	1904	3164	2260
3043	1560	3165	1270
3044	1150	3166	1416
3045	4165	3167	2480
3046	200	3168	2480
3047	6485	3169	2480
3102	111.240	3170	2480
3128	1436	3171	2480
3151	4150	3172	6640
3152	2280	3173	2545
3153	17460	3174	2545
3154	3940	3175	3340
3155	3570	3176	2250
3156	980	3177	5660
3157	980	3178	7010
3158	1820	3179	4380
3159	1460	3180	2080
3160	490	3193	2389

Gesamtfläche: 228.461 m²

(2) Die aus dem Gebiet der Stadt Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, ausgliederten Flurstücke werden in das Gebiet der Gemeinde Gräfenhain, Gemarkung Gräfenhain, eingegliedert.

(3) Aus dem Gebiet der Gemeinde Gräfenhain, Gemarkung Gräfenhain, Flur 4, werden folgende Flurstücke ausgliedert:

Flst.	m ²	Flst.	m ²	Flst.	m ²
1	7510	41	3535	318	846
2	6360	42	1205	319	846
3	1100	43	2305	320	847
4	1150	44	1210	321	847
5	3780	45	1305	322	847
6	1090	46	2205	323	847
7	1090	47	1005	324	1460
8	2460	48	1005	325	1470
9	5860	49	2515	326	1460
10	1600	50	2205	327	1470
11	2990	51	1200	328	1470
12	1850	52	1205	329	1460
13	885	53	1205	330	5840
14	885	54	1104	331	4530
15	1590	55	3205	332	660
16	1590	64	957	333	889
17	1780	65	3245	334	20760
18	1600	66	1427	335	2120
19	2830	67	909	344	277
20	2300	68	909	345	519
21	1130	69	580	413	2050
22	2240	70	3245	414/1	2555
23	2150	71	3245	415/1	1844
24	3250	72	1110	416/1	1840
25	2600	73	560	417/1	3601
26	1245	74	560	417/3	465
27	1525	182	1802	418/1	1627
28	1205	197	33	418/3	159
29	1200	219	2280	419/1	1619
30	2425	220	240	419/3	168
31	1205	221/4	145	420/1	1606
32	2315	222/1	1880	420/3	172
33	5820	222/2	1880	421/1	1630
34	1115	244	1230	421/3	149
35	1205	312	2585	422/1	1602
36	1210	313	2020	422/3	167
37	2310	314	2020	423/1	1972
38	1195	315	2345	424/1	1723
39	1225	316	800	424/3	257
40	2190	317	1545	425/1	457

Gesamtfläche: 228.154 m²

(4) Die aus dem Gebiet der Gemeinde Gräfenhain, Gemarkung Gräfenhain, ausgliederten Flurstücke werden in das Gebiet der Stadt Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, eingegliedert.

§ 3 Grenzverlauf

(1) Infolge der Gebietsänderung entsteht ein neuer Grenzverlauf gemäß dem beiliegendem Liegenschaftsplan.

(2) Der Grenzverlauf kennzeichnet die neue Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Gräfenhain und der Stadt Ohrdruf. Beide Kommunen liegen im Landkreisgebiet des Landkreises Gotha. Die Landkreisgrenze wird durch diese Gebietsänderung nicht verändert.

§ 4 Rechtsnachfolger

Die Eigentumsverhältnisse bleiben in der bisherigen Form bestehen.

§ 5 Ortsrecht

Mit Inkrafttreten dieses öffentlichen-rechtlichen Vertrages gilt für das in § 2 Abs. 1 genannte Gebiete das Ortsrecht der Gemeinde Gräfenhain und für das in § 2 Abs. 3 genannte Gebiet das Ortsrecht der Stadt Ohrdruf.

§ 6 Steuern

Nach Bekanntmachung der Gebietsänderung im Thüringer Staatsanzeiger gelten für das in § 2 Abs. 1 genannte Gebiet die Realsteuern (Gemeindesteuern, Grundsteuer A und B, Gewerbesteuern) der Gemeinde Gräfenhain und für das in Abs. 3 genannte Gebiet die Realsteuern der Stadt Ohrdruf.

§ 7 Sonstige Regelungen

(1) Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Gebietsänderung, wie in § 2 dargestellt, abschließend geregelt. Weitere, über den Vertrag hinausgehende gegenseitige Ansprüche bestehen nicht.

(2) Die Kosten für die Gebietsänderung trägt die Stadt Ohrdruf.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Ohrdruf, den 31.05.2016

Hopf
Bürgermeisterin
Stadt Ohrdruf

Möller
Bürgermeisterin
Gemeinde Gräfenhain

Es folgen 2 Karten unmaßstäblich verkleinert

alt: Gemarkung Gräfenhain

neu: Gemarkung Ohrdruf



Maßstab: 1:6.000

alt: Gemarkung Ohrdruf

neu: Gemarkung Gräfenhain



Maßstab: 1:3.500

195

Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Thüringer Arbeitsgerichtsbarkeit

Bekanntmachung des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 18.08.2016 (7654-1/16)

Die Amtszeit zahlreicher ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Thüringer Arbeitsgerichtsbarkeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Es sind daher zum 1. Januar 2017 Neu- bzw. Wiederberufungen vorzunehmen.

Die Berufungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter erfolgen auf Grund von Vorschlägen von Organisationen i. S. d. § 20 ArbGG, d. h. von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf der einzelnen Arbeitsgerichte.

Die **Vorschlagslisten** der bereits als vorschlagsberechtigt anerkannten Verbände für die einzelnen Gerichte sind bis zum

21.10.2016

bei dem Thüringer Landesarbeitsgericht einzureichen.

Anträge entsprechender Organisationen **auf Aufnahme in die Liste der vorschlagsberechtigten Verbände** können **binnen vier Wochen nach Veröffentlichung** dieser Bekanntmachung bei dem Thüringer Landesarbeitsgericht, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt, eingereicht werden. Die **Antragstellung** muss **durch die Spitzen- bzw. Landesverbände** erfolgen.

Die Zuerkennung der Vorschlagsberechtigung der Organisationen erfolgt im Wege einer Einzelfallentscheidung. Arbeitnehmerverbände werden daher um Angabe der Anzahl der Mitglieder in Thüringen gebeten. Arbeitgeberverbände werden gebeten, die Anzahl der Beschäftigten in den Betrieben ihrer Mitglieder in Thüringen mitzuteilen. Bei Verbänden, in denen sowohl Beamte als auch Angestellte organisiert sind, ist maßgeblich, wie viele ihrer thüringischen Mitglieder Arbeitnehmer sind. Entsprechendes gilt für die Organisationen der Arbeitgeber. Darüber hinaus werden die Verbände gebeten, ggf. ihre Satzung einzureichen.

Nach der Entscheidung über die Vorschlagsberechtigung werden die betreffenden Organisationen um die Vorlage von Vorschlagslisten zu den einzelnen Gerichten gebeten.

i. V. Brummer
Vorsitzender Richter

Landesarbeitsgericht
Erfurt, 19.08.2016
Az.: 7654-1/16
ThürStAnz Nr. 36/2016 S. 1145

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135
26. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309

Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 57-3313322

Telefax: 0361 57-3313392

E-Mail: staatsanzeiger@tmik.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44

E-Mail: verlag@husemann.net

Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25

Druckverfahren: Offset

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

ERSCHEINUNGSWEISE: wöchentlich montags. Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 60,00 €, ohne Sonderdrucke (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer).

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr, Abonnementkündigung zum 31.12. möglich.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Anzeigenschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für Ausschreibungsanzeigen nach VOB, VOL und VOF: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

(Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2002)

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskämpfe kein Entschädigungsanspruch.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 36 vom 5. September 2016 beträgt 20 Seiten (ohne Ausschreibungen nach VOB/VOL/VOF).